



Vorlage

Nr.: 0500/2006
öffentlich

Ablösung eines Kfz-Stellplatzes gem. § 51 BauO NRW

Beratungsfolge

13.12.2006 Stadtentwicklungsausschuss

Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Auf dem Grundstück Hammer Straße 93 soll eine vorhandene Garage umgenutzt werden, um dort ein Nagelstudio (medizinische Fußpflege, etc.) einzurichten.

Das auf dem Grundstück bestehende Einfamilienhaus hatte seinen Stellplatz in dieser Garage. Durch die Aufgabe der Garagennutzung muss dieser Stellplatz neu nachgewiesen werden und ebenso wie der für die gewerbliche Nutzung zusätzlich erforderliche Stellplatz.

Der Platz vor der ehem. Garage kann während der Geschäftszeiten als Stellplatz für die Kunden genutzt werden. Der erforderliche Stellplatz für die Wohnung kann auf dem Grundstück nicht mehr untergebracht werden, weil das Wohnhaus direkt an der Grundstücksgrenze errichtet wurde (Doppelhaushälfte). Auch in der näheren Umgebung kann der Stellplatz nicht hergestellt werden, sodass die Antragstellerin mit Datum vom 02.11.2006 die Ablösung des erforderlichen Pkw-Stellplatzes beantragt hat.

Beschlussvorschlag

Der Stadtentwicklungsausschuss stimmt der Ablösung des erforderlichen Pkw-Stellplatzes gem. § 51 BauO NRW zu.

Anlagen

Betriebsbeschreibung mit Antrag auf Ablösung (2 Seiten)
Lageplan (1 Seite)